

Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an Aktivitäten der Volksschule

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 634 vom 14. Oktober 2005)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergünstigung und Befreiung von Kosten für Schulaktivitäten in den Volksschulen der Stadt Thun, welche sonst üblicherweise durch die Erziehungsverantwortlichen zu tragen sind.

Art. 2

Schulaktivitäten,
Vergünstigung

¹ Als Schulaktivitäten im Sinne dieser Verordnung gelten
a von den Volksschulen organisierte Ferienlager und Skilager,
b Schulverlegungen wie Landschulwochen, Projektwochen, Studienwochen,
c Schulreisen, Lernausflüge,
d der Thuner Ferienpass,
e weitere schulnahe Aktivitäten mit vergleichbarer Zielsetzung,
f Kurse im Rahmen des freiwilligen Schulsportes der Stadt Thun.

² Der ausgestellte Ausweis berechtigt zur Rückerstattung von 50% der Kosten von Aktivitäten nach Abs. 1 lit. a–e sowie zum unentgeltlichen Besuch der Kurse nach Abs. 1 lit. f.

Art. 3³

Beitrags-
berechtigung

¹ Beiträge werden entrichtet oder erlassen, sofern die betreffenden Erziehungsberechtigten entweder
a durch die Sozialdienste oder das Flüchtlingssekretariat regelmässig unterstützt werden, oder
b die folgenden Reineinkommen bei entsprechender Anzahl Personen im gleichen Haushalt nicht überschreiten:

¹ Mit Revision vom 27.1.2006 (GRB Nr. 44)

² SSG 101.1

³ Fassung gemäss Revision vom 27.1.2006, in Kraft seit 27.1.2006

Haushalt mit	Reineinkommen bis Fr.
2 Personen	35'700
3 Personen	44'900
4 Personen	52'700
5 Personen	58'100
6 Personen	63'500
7 oder mehr Personen	66'500

² Massgebend ist das Reineinkommen gemäss rechtskräftiger Veranlagung der letzten Steuerperiode. Die Angaben sind jährlich zu überprüfen.

³ Quellenbesteuerte Erziehungsverantwortliche deklarieren ihr Einkommen anhand des speziellen Formulars für Quellenbesteuerte. Die Steuerverwaltung bestimmt den entsprechenden Pauschalabzug für die Berechnung des Reineinkommens, welches demjenigen nach Abs. 1 gleichgestellt wird.

⁴ Erziehungsverantwortliche, welche nach Ermessen besteuert werden, haben keinen Anspruch auf Beiträge.

Art. 4

Gesuche

¹ Das Amt für Bildung informiert Erziehungsverantwortliche und Schulen regelmässig über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen des Bezugs von Leistungen nach dieser Verordnung.

² Zu Beginn des Schuljahres verteilen die Schulen den Kindern zuhanden der Erziehungsverantwortlichen ein Informationsschreiben. Interessierte Erziehungsverantwortliche wenden sich direkt an das Amt für Bildung.

³ Das Amt für Bildung überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen. Es stellt den Berechtigten einen entsprechenden Ausweis aus, welcher für das jeweils laufende Schuljahr gültig ist.

⁴ Das Amt für Bildung entscheidet auf Antrag über die Befreiung von Kosten oder die Gewährung von Beiträgen. Im Zweifel entscheidet der Chef oder die Chefin des Amtes für Bildung endgültig, ob eine Schulaktivität berechtigt bzw. befreit ist.

Art. 5

Auszahlung

¹ Anträge auf Auszahlung sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Anlasses geltend zu machen.

² Beiträge werden in der Regel erst nach Durchführung der entsprechenden Aktivitäten und nach Vorliegen einer Schlussabrechnung ausbezahlt.

³ Die entsprechenden Belege sind vorzuweisen. Im Zweifel erfolgt eine Rücksprache bei den Erziehungsberechtigten.

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. November 2005 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird der Tarif für die Bezugsberechtigung der «Blauen Karte» vom 8. Mai 1998 aufgehoben.
- ³ Vor dem 1. November 2005 ausgestellte Blaue Karten sind betreffend Einkommensgrenzen noch bis Ende Schuljahr 2005/06 gültig. Die Ausrichtung von Beiträgen und der Erlass von Kosten richten sich jedoch nach der neuen Verordnung.
- ⁴ Der letzte Satz von Art. 8 der Verordnung über die Organisation des freiwilligen Schulsports der Stadt Thun vom 30. November 2001¹ wird wie folgt geändert:
«Beitragsberechtigte gemäss Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an Aktivitäten der Volksschule entrichten keine Kursgelder.»

Thun, 14. Oktober 2005

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

¹ SSG 437.41